

Allgemeine Inspektions- und Prüfbedingungen FAM Magdeburger Förderanlagen und Baumaschinen GmbH

1. FAM behält sich das Recht vor, einen Vertreter zu benennen der einerseits die Qualität der Ausstattung des Herstellerwerkes /Lieferanten und andererseits die Fertigung der Ausrüstungen und Einzelteile selbst überprüft. Dem FAM-Vertreter/Prüfingenieur muss vom Hersteller die Möglichkeit gegeben werden, das Werk während der regulären Arbeitszeit zu besuchen um festzustellen, dass die Fertigung in Übereinstimmung mit den vertraglichen Bestimmungen, Spezifikationen, Zeichnungen, technischen Regeln etc. erfolgt. Er muss sich davon überzeugen können, dass der Hersteller die geforderten Prüfungen an Materialien, Teilen und kompletten Anlagenteilen in Übereinstimmung mit den gültigen technischen Regeln durchführt.
2. Der Hersteller gewährt dem FAM-Inspektor bzw. Kunden freien Zutritt zu den Werken des Herstellers und dessen Unterlieferanten. Weiterhin stellt er alle Geräte, die zur Durchführung der geforderten Tests und zur Freigabe der Lieferung nötig sind, kostenlos zur Verfügung.

Der Hersteller kommt für alle Kosten auf, die durch die Durchführung der Abnahmeprüfungen in seinem Werk anfallen, während FAM die persönlichen Kosten trägt, die Ihren Inspektoren entstehen.

3. Abnahme- bzw. Zwischenprüfungen von Ausrüstungen und Einzelteilen im Herstellerwerk, die die Anwesenheit des FAM-Vertreters erfordern, werden vom Hersteller rechtzeitig arrangiert.

Der Hersteller teilt FAM mit, wenn ein Teil zur Abnahmeprüfung bereitsteht, und zwar ca. 14 Kalendertage vor der eigentlichen Prüfung. Der genaue Prüftermin wird 5 Werktage vorher bekannt gegeben.

Gibt der FAM-Vertreter dem Hersteller schriftlich bekannt, dass er an der Abnahmeprüfung nicht teilnehmen kann, oder erhält der Hersteller von FAM keine Reaktion auf seine Einladung zur Abnahmeprüfung, findet die Prüfung ohne den FAM-Vertreter statt.

4. Nach Durchführung der Abnahmeprüfung - und zwar unabhängig von der Anwesenheit des FAM Prüfungsingenieurs - schreibt der Hersteller umgehend einen Prüfbericht mit den detaillierten Testergebnissen. In diesem Prüfbericht bestätigt der Hersteller ferner, dass das geprüfte Teil in Übereinstimmung mit den technischen Anforderungen, Zeichnungen, Berechnungen und allen weiteren vertraglichen Bestimmungen gefertigt wurde. Dieser Prüfbericht geht FAM bzw. dessen Vertreter umgehend zu.
5. Die Lieferung bzw. Teile der Lieferung, die geprüft wurden, dürfen erst nach einer schriftlichen Freigabe durch FAM zum Versand gebracht werden. War der FAM-Vertreter bei der entsprechenden Abnahmeprüfung anwesend und war die Prüfung erfolgreich, erfolgt die Freigabe unmittelbar nach der Prüfung durch den FAM-Vertreter. War der FAM-Vertreter bei der Prüfung nicht anwesend, erfolgt die Freigabe spätestens 3 Werktage nach Erhalt des Prüfberichtes, einwandfreie Prüfergebnisse vorausgesetzt.
6. Tritt jedoch bei der Prüfung ein Fehler auf bzw. wird festgestellt, dass die vertraglichen Anforderungen nicht erfüllt sind, muss der Hersteller die Fehler beseitigen, unabhängig davon, ob der FAM-Vertreter bei der Prüfung anwesend war oder nicht. Der vertraglich festgesetzte Liefertermin bleibt davon unberührt, es sei denn, im Vertrag wurde etwas anderes vereinbart.
7. Nach Beseitigung der Fehler findet eine erneute Abnahmeprüfung statt. Stellt sich dabei heraus, dass die Fehler nicht beseitigt worden sind, oder dass neue Fehler aufgetreten sind, wird ein endgültiger Termin festgesetzt, an dem alle Fehler beseitigt sein müssen und die endgültige Abnahmeprüfung stattfindet. Der vertraglich festgesetzte Liefertermin bleibt davon unberührt.

Sollten bei der endgültigen Abnahmeprüfung immer noch Fehler auftreten, ist FAM berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Leistung durch einen anderen Hersteller vornehmen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der ursprünglich vertraglich gebundene Hersteller.

8. Durch die Freigabe der Zeichnungen und Spezifikationen durch FAM, die Anwesenheit des FAM-Vertreters während der Abnahmeprüfungen und die Freigabe der Lieferung durch FAM ist der Hersteller seiner Verantwortung für sein Produkt und der Lieferung entsprechend den vertraglichen Bestimmungen nicht enthoben.